

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2020	Ausgegeben zu Hannover am 25. März 2020	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 74

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 11 Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln;
Sprengel Ostfriesland-Ems..... 74

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 12 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der
kirchlichen Körperschaften..... 74
Nr. 13 Rechtsverordnung über ein Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker (RechtsVO-Berufseinstiegsjahr) 75
Nr. 14 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung und
Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 78

II. Verfügungen

Nr. 15 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2020)..... 79
Nr. 16 Änderung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen 79
Nr. 17 Änderung der Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung..... 79
Nr. 18 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.. 82
Nr. 19 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde 86

III. Mitteilungen

Nr. 20 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit 86
Nr. 21 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit 87

IV. Stellenausschreibungen 87

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 10. März 2020

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 01. April 2020 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

- Oberkirchenrat Helmut Aßmann, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Kirchenrat Hagen Günther, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Pfarrer Dr. Christopher Kumitz-Brennecke, Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

- Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
- Pfarrer Torsten Nowak, Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Konföderation ev. Kirchen in Nds.
- Oberlandeskirchenrätin Dr. Nicola Wendebourg, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Für die vorgenannte Amtszeit des Prüfungsamtes bestellt der Rat Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer zum Vorsitzenden und Oberkirchenrat Helmut Aßmann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 11 Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Ostfriesland-Ems

Hannover, den 12. März 2020

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 14. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) teile ich mit, dass anstelle von Superintendent Gerd Bohlen, Rhaudefehn, und Superintendent Dr. Helmut Kirschstein, Norden, mit sofortiger Wirkung Super-

intendent Dr. Bernd Brauer, Kirchenkreis Emsland-Bentheim, an 1. Stelle und Superintendent Tido Janssen, Kirchenkreis Aurich, an 2. Stelle für die Amtszeit bis 31. Dezember 2024 die ständige Vertretung im Sprengel Ostfriesland-Ems wahrnehmen.

Der Landesbischof

In Vertretung:

D r. S p r i n g e r

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 12 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 19. März 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Zweck der Verordnung mit Gesetzeskraft

Zweck dieser Verordnung mit Gesetzeskraft ist es, die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu sichern, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden sind.

§ 2**Allgemeine Regelung zu Umlaufbeschlüssen**

¹Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Beschlüsse auch dann im Umlaufverfahren fassen, wenn statt aller Mitglieder des Organs nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Organs zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 3**Abweichungen von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG)**

- (1) ¹Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen nicht möglich ist, Gottesdienste unter Beteiligung einer Gemeinde durchzuführen, kann anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 19 PfStBG ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt aufgezeichnet und auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ²Auf die Bereitstellung im Internet ist rechtzeitig auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen. ³Dabei ist auch darauf hinzuweisen, wann die Frist für Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG endet. ⁴Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG können auch in elektronischer Form erhoben werden.
- (2) ¹Eine Wahl durch den Kirchenvorstand nach § 26 Absatz 1 PfStBG kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ²Abweichend von § 2 Satz 1 müssen alle Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Wahl im Umlaufverfahren teilnehmen.
- (3) Anstelle einer Abkündigung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 PfStBG kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.
- (4) Für den Aufstellungsgottesdienst nach § 26 Absatz 3 PfStBG und für Einsprüche nach § 26 Absatz 4 PfStBG gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4**Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung**

- (1) § 18 Absatz 1 KKO findet im Jahr 2020 keine Anwendung.
- (2) ¹Abweichend von § 39 Absatz 3 KKO kann der Kirchenkreisvorstand auch Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan treffen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode einer solchen Aufgabenübertragung zustimmt. ²Für die Zustimmung gilt § 2 entsprechend. ³Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 20. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 am 30. September 2020 außer Kraft.
- (3) § 4 Absatz 1 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hannover, den 19. März 2020

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 13 Rechtsverordnung über ein Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (RechtsVO-Berufseinstiegsjahr)

Vom 23. Januar 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des Artikels 73 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber um eine Anstellung für die Tätigkeit auf einer A- oder B- Kir-

chenmusikstelle sollen vor ihrer Anstellung ein einjähriges Berufseinstiegsjahr nach den folgenden Bestimmungen ableisten. ²Es wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

- (2) ¹Die erforderlichen Stellen für die Ableistung des Berufseinstiegsjahres werden von der Landeskirche im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der zuständigen Kirchenmusikdirektorin oder dem zuständigen Kirchenmusikdirektor eingerichtet. ²Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der jeweiligen anleitenden Kirchenmusikerin oder des jeweiligen anleitenden Kirchenmusikers. ³Die dafür anfallenden Personalkosten und die Sachkosten werden aus den landeskirchlichen Haushaltsmitteln finanziert.
- (3) ¹Die Stelle für die Ableistung des Berufseinstiegsjahres wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor zugeteilt. ²Berufliche und persönliche Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Das Berufseinstiegsjahr wird in der Regel bei einer Kirchenkreiskantorin oder einem Kirchenkreiskantor abgeleistet.
- (5) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr wird bei Beginn ihrer oder seiner Tätigkeit in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

§ 2

Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt

- (1) ¹Zweck und Ziel des Berufseinstiegsjahres sind die Einweisung in alle Arbeitszweige einer Gemeinde- und Kirchenkreiskantorin oder eines Gemeinde- und Kirchenkreiskantors und die Weiterentwicklung/Vervollständigung der praktischen Fertigkeiten für den Dienst an der Orgel, an anderen Instrumenten und im kantoralen Bereich, in der Nachwuchsausbildung sowie in der Verwaltung und in der Organisation.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) Im Gesamtbereich des Gemeindelebens:
- Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde
 - Kennenlernen des Gemeindelebens, der Gruppen und Kreise der Gemeinde
 - Gelegenheit zur Mitarbeit im Sinne

der Richtlinien für den Dienst der Kirchenmusiker vom 16. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 193)

- b) Im Bereich des Organistendienstes:
- Einübung in die Gottesdienste der Gemeinde
 - Selbstständiger Organistendienst und Gemeindebegleitung am Klavier, auch in populärer Stilistik
 - Gelegenheit zur Erweiterung des Repertoires durch regelmäßiges Üben
 - Gelegenheit sowohl zur selbstständigen Durchführung von Veranstaltungen mit Orgelmusik als auch zur Mitwirkung als Solistin oder Solistin oder Begleiterin oder Begleiter bei anderen Veranstaltungen
- c) Im Bereich des kantoralen Dienstes:
- Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen, sowohl unter Anleitung als auch selbstständig
- d) Im Bereich des Kirchenkreises oder des Fachaufsichtsbezirks:
- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung
 - Beteiligung an und Mitarbeit in der Vorbereitung und Durchführung von Kirchenmusiker- und Chortreffen
 - Einführung in die Tätigkeit der Fachberatung
- e) Im Bereich der Verwaltung und Organisation:
- Einweisung in die Praxis der Planung, Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und kirchenmusikalischen Veranstaltungen
 - Anleitung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Medien und Presse sowie des Umgangs mit finanziellen Mitteln
 - Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen und Veranstaltern
- (2) ¹Die anleitende Kirchenmusikerin oder der anleitende Kirchenmusiker ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Berufseinstiegsjahres verantwortlich. ²Sie oder er achtet auf eine gleichmäßige Einführung und Einübung in die genannten Arbeitsbereiche und macht die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr mit allen Diensten und deren Vorbereitung vertraut, gibt Gelegenheit zur Hospitation, berät, führt regelmäßig Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben und gibt Anregungen zu selbstständiger Arbeit.

- (3) ¹Der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die der Vorbereitung auf den Beruf förderlich und ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit angemessen sind. ²Für Vorbereitung und instrumentales Üben ist die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 3 Fortbildungskurse

¹Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr ist verpflichtet, an von der Landeskirche festgesetzten Fortbildungskursen teilzunehmen. ²Daneben ist ihr oder ihm in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsstand durch Teilnahme an weiteren Kursen und Tagungen zu erweitern. ³In der Regel beträgt die Gesamtdauer der Fortbildungskurse 20 Tage.

§ 4 Anmeldung zum Berufseinstiegsjahr

- (1) ¹Das Berufseinstiegsjahr soll spätestens zwei Jahre nach Beendigung des kirchenmusikalischen Studiums begonnen werden. ²Das Berufseinstiegsjahr beginnt in der Regel am 1. April oder am 1. Oktober.
- (2) ¹Anmeldungen sind bis spätestens drei Monate vor Beginn des Berufseinstiegsjahres an die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor zu richten. ²Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Lebenslauf
 - b) Tauf- und Konfirmationsbescheinigung
 - c) pfarramtliches Zeugnis
 - d) Nachweis über bestandene B- oder A-Prüfung. ³Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Anmeldetermin ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen haben, genügt eine Bescheinigung ihrer Ausbildungsstätte, dass die Prüfung voraussichtlich bis zum Beginn des Berufseinstiegsjahres abgeschlossen sein wird.

§ 5 Dienstvertrag und Entgelt

- (1) Für die Dauer des Berufseinstiegsjahres schließt der Anstellungsträger mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr einen Dienstvertrag ab.
- (2) Während des Berufseinstiegsjahres wird der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker ein Entgelt gemäß Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung Abschnitt A ein Entgelt in Höhe von

70 v. H. des Monatsentgelts der Entgeltgruppe II Stufe 1 gezahlt.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

¹Die Dienstaufsicht übt die Landeskirchenmusikdirektorin, der Landeskirchenmusikdirektor oder die oder der von ihm Bevollmächtigte aus. ²Die fachliche Weisungsbefugnis hat die anleitende Kirchenmusikerin oder der anleitende Kirchenmusiker.

§ 7 Abschluss des Berufseinstiegsjahres

- (1) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr legt der anleitenden Kirchenmusikerin oder dem anleitenden Kirchenmusiker zwei Monate vor Ablauf des Berufseinstiegsjahres einen Bericht in zweifacher Ausfertigung vor, der Auskunft gibt über
- a) die geleistete Arbeit,
 - b) den eigenen Lernprozess,
 - c) die praxisbezogene Weiterbildung.
- (2) ¹Im Zusammenhang mit der Übersendung einer Ausfertigung dieses Berichtes an die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor nimmt die anleitende Kirchenmusikerin oder der anleitende Kirchenmusiker spätestens einen Monat vor Ablauf des Berufseinstiegsjahres in einem Gutachten Stellung zu den fachlichen Leistungen, dem Verhalten, den Fähigkeiten und Neigungen der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers im Berufseinstiegsjahr. ²Dieses Gutachten wird inhaltlich mit ihr oder ihm besprochen, bevor es der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor zugeht.

§ 8 Kolloquium

- (1) ¹Das Ergebnis des Berufseinstiegsjahres wird durch ein in der Regel einstündiges Kolloquium festgestellt, das regelmäßig im letzten Monat des Berufseinstiegsjahres stattfindet. ²Grundlage des Kolloquiums ist der Arbeitsbericht (§ 7 Absatz 1).
- (2) ¹Das Kolloquium wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor, einer weiteren fachkundigen Person und der für Kirchenmusik zuständigen Referentin oder dem für die Kirchenmusik zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes durchgeführt. ²Die fachkundige Person wird vom

Konvent der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren benannt. ³Sie muss in einer A- oder B-Stelle in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sein.

- (3) Über das Ergebnis des Berufseinstiegsjahres entscheidet das Gremium gemäß Absatz 2 in nichtöffentlicher Beratung.
- (4) Kann der Abschluss des Berufseinstiegsjahres nicht bestätigt werden, kann in begründeten Fällen eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums nach Verlängerung des Berufseinstiegsjahres von mindestens sechs Monaten gestattet werden.

§ 9 Zeugnis

¹Das Landeskirchenamt stellt ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Berufseinstiegsjahres und des Kolloquiums aus. ²Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Inhalt des Berufseinstiegsjahres sowie über die erworbenen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers im Berufseinstiegsjahr, auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Februar 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 14 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Vom 19. März 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 5 des Mitarbeitendengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 13. Januar 1993 (Kirchl. Amtsblatt S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Prüfungsausschuss besteht aus

 1. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, der oder dem mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen wurde,
 2. einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer ordinierten Kirchenbeamtin oder einem ordinierten Kirchenbeamten,
 3. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 im Landeskirchenamt,
 4. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 einer kirchlichen Körperschaft,
 5. einer Lehrerin oder einem Lehrer einer berufsbildenden Schule oder überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtung.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. März 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 15 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2020)

Vom 9. März 2020

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S.30), zuletzt geändert am 04. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 54), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2020:

Zu 2.8 Besondere Schlüssel 2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,46 Euro/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,36 Euro/m ³	2.460,00 Euro
2.501 bis 4.500 m ³	2,24 Euro/m ³	5.900,00 Euro
4.501 bis 7.500 m ³	1,99 Euro/m ³	10.080,00 Euro
7.501 bis 12.000 m ³	1,73 Euro/m ³	14.925,00 Euro
über 12.000 m ³	1,49 Euro/m ³	20.760,00 Euro

...

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 16 Änderung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

Vom 3. März 2020

Artikel 1

Nummer 2 Satz 1 der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsblatt S. 110) wird wie folgt gefasst:

„Anderen Personen kann ein Honorar in Höhe von
- bis zu 80 Euro je Einsatzstunde (45 Min.),
- bis zu 400 Euro je Halbtags-Einsatz,
- bis zu 800 Euro je Ganztags-Einsatz
gezahlt werden.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. März 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 17 Änderung der Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung

Hannover, den 26. Februar 2020

Artikel 1

Nach Beschluss des Kuratoriums der Hanns-Lilje-Stiftung am 22. November 2019 haben wir die Satzungsänderungen am 21. Januar 2020 gemäß §§ 1 und 3 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3), in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), genehmigt.

Die geltende Fassung wird gemäß § 12 Abs. 2 Stiftungssatzung nachstehend veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hanns-Lilje-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) und gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 7 AO. Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem sie in evangelischer Verantwortung den beständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik fördert.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische christliche Kunst fördern.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung außerdem Wettbewerbe für wissenschaftliche Arbeiten sowie wissenschaftliche Tagungen, kulturelle Vorhaben und Projekte im Bereich der Bildung durchführen.
- (4) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der in § 2 (1) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (5) Das Wirken der Stiftung soll in der Regel einen Bezug zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mittel des Stiftungsvermögens dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 20 Millionen DM.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Stiftung kann Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds verwalten.

§5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie werden berufen durch den Personalausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils für vier Jahre.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und notwendigen Auslagen. Stattdessen kann das Kuratorium auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§6**Vorsitz und Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (z.B. schriftlich oder per Email) ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in einer Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, beruft die Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§7**Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.

§8**Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Förderungsmittel,
 3. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 5. die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung und
 6. die Änderungen der Satzung,
 7. die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9**Verwaltungshilfe**

Das Kuratorium kann sich bei seiner Arbeit der Hilfe des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bedienen und hierüber eine Verwaltungsvereinbarung abschließen, in die auch eine Regelung zur Kostenerstattung aufgenommen werden kann.

§10**Jahresrechnung, Prüfung**

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist einschließlich der Verwendungsnachweise jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu prüfen.

§11**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§12**Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der

Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Satzungsänderungen sind im kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu veröffentlichen.

§13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Nr. 18 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstand am 14. November 2019 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya vom 17. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 46). Die Satzungsänderung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Nachstehend veröffentlichen wir die geänderte Satzung.

H a n n o v e r, den 12. März 2020

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. K r ä m e r

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya

Präambel

Jesus Christus spricht: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessene Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammengeschlossen haben, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Syke-Hoya begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukteure ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher wurde die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Syke-Hoya, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz:
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| - Evangelisch-lutherische | Kirchengemeinde |
| Barrien | |
| - Evangelisch-lutherische | Kirchengemeinde |
| Bassum | |
| - Evangelisch-lutherische | Kirchengemeinde |
| Hassel | |
| - Evangelisch-lutherische | Kirchengemeinde |
| Leeste | |
| - Evangelisch-lutherische | Kirchengemeinde |
| Nordwohlde | |
| - Evangelisch-lutherische | Kirchengemeinde |
| Syke | |

- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Weyhe
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Südstraße 23.
- (3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Vorstandes oder der betroffenen Kirchenvorstände weitere Kirchengemeinden in den Kindertagesstättenverband eingliedern.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Verbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Talita Kumi“ Barrien, Hügelrose 1, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Rentei“ Bassum, Bremer Straße 6, 27211 Bassum
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Spatzennest“ Hassel, Grashofsweg 1, 27324 Hassel
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Morgenland“ Leeste, Rabenweg 2, 28844 Weyhe
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Arche Noah“ Nordwohde, Nordwohlder Dorfstraße 11, 27211 Bassum
 - Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ Syke, Wilhelm-Heile-Straße 2a, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Pustebume“ Kirchweyhe, Auf dem Geestfelde 30, 28844 Weyhe

Zu diesem Zweck haben die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaften der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband übertragen.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und diese umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kin-

- dertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

- (3) Der Kindertagesstättenverband hat die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten übernommen.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden und der Kinder der Kindertagesstätte sowie deren Familien.

- (2) Der Kindertagesstättenverband und die Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich sich die Kindertagesstätte befindet, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Dies geschieht unter anderem durch:
- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - d) regelmäßige Besuche der Pastorin oder des Pastors, der Diakonin oder des Diakons oder anderer religionspädagogisch Fachkundiger in der Kindertagesstätte
 - e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
 - f) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
 - g) die Einbindung der Kirchengemeinde in die Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teil. Leitungen von Kindertagesstätten und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Ein vom Kirchenkreisvorstand benanntes Mitglied ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und

§ 6**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Diese umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Geschäftsführung (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung), die Kindertagesstättenleitungen und auf die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, übertragen werden. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Kirchengemeinden kann nur im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen erfolgen.
- (3) Die grundsätzliche Festlegung der Aufgabenzuordnung erfolgt in einem besonderen Aufgabenteilungsplan, der vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden kann.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7**Finanzen und Vermögen**

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten oder sonstigen Zuschüssen und Mitteln zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die bauliche Unterhaltungspflicht. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband vorhandene Rücklagen heranziehen. Bei allen Baumaßnahmen an den Gebäuden ist der Kirchenvorstand vorher in die Planung einzubeziehen, ebenso ist für die Ausführung die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (4) Sofern sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8**Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung**

- (1) Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes wird dem Kirchenamt in Sulingen nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand übertragen.
- (2) Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Diepholz – Syke-Hoya.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenamtes und den örtlichen Einrichtungsleitungen zu beachten.

**§ 9
Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 15 Absatz 1 Regionalgesetz der Kirchenkreisvorstand.

**§ 10
Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 10 Absatz 4 Regionalgesetz.

**§ 11
Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von Amts wegen auflösen. Bei Auflösung vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu. Gleiches gilt für zweckbestimmte Vermögenswerte des Kindertagesstättenverbandes, es sei denn, dieser beschließt hierfür eine andere Verwendung.
- (2) Jede Kirchengemeinde oder der Verbandsvorstand kann frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres die Ausgliederung einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Die in der Kindertagesstätte zum Zeitpunkt der Rückübertragung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde zu den gleichen Bedingungen übernommen.

**§ 12
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Nr. 19 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 4. März 2019 zum 1. August 2019 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) vom 9. September 2015 (Kirchl. Amtsbl. S 141), geändert am 3. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 72):

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe k wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe l wird aufgehoben.

H a n n o v e r, den 2. Juli 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. K r ä m e r

III. Mitteilungen

Nr. 20 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit

H a n n o v e r, den 18. Februar 2020

Die Beratung in der Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Bei folgenden Personen wurde die Beauftragung, als Berater oder Beraterin in der Konfirmandenarbeit tätig zu sein, um weitere zwei Jahre verlängert:

- Diakonin Angelika Behling, Wolfsburg (Sprengel Lüneburg)
- Diakonin Carina Hausmann, Bad Nenndorf (Sprengel Hannover)
- Pastor Lars Christoph Langhorst, Bremerhaven (Sprengel Stade)
- Pastor Anselm Stuckenberg, Springe (Sprengel Hannover)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit
Pastor Andreas Behr
Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum
Tel. 05766/81-135/140
Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 21 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit

H a n n o v e r, den 18. Februar 2020

Die Beratung in der Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Folgende Personen werden für die Dauer von zwei Jahren damit beauftragt, als Berater oder Beraterin in der Konfirmandenarbeit tätig zu sein:

- Pastor Karsten Damm-Wagenitz, Syke (Spren-
gel Osnabrück)
- Diakonin Maren Fedtke, Reppenstedt (Spren-
gel Lüneburg)
- Diakonin Michaela Herrmann, Meinersen
(Spren- gel Lüneburg)
- Diakonin Annegret Klenzendorf, Leer (Spren-
gel Ostfriesland-Ems)
- Pastor Olaf Koeritz, Hannover (Spren- gel Han-
nover)
- Pastor Daniel Konnerth, Einbeck (Spren- gel
Hildesheim-Göttingen)
- Pastorin Annegret Kröger, Einbeck-Salzder-
helden (Spren- gel Hildesheim-Göttingen)
- Diakon Hergen Ohrdes, Lüneburg (Spren- gel
Lüneburg)
- Pastor Gerd Peter, Hannover (Spren- gel Hanno-
ver)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit
Pastor Andreas Behr
Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum
Tel. 05766/81-135/140
Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amts-
bl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf